



Gemeinde Feldkirchen

Feldkirchner Förderprogramm

zur Energieberatung und Nutzung von Förderprogrammen

„Initial-Energieberatung“

- I. Gegenstand der Förderung:
Initial - Energieberatung durch fachkundige Energieberater
- II. Antragsberechtigte:
Hauseigentümer bzw. deren Bevollmächtigte von Wohngebäuden und Gebäuden zur wohnähnlichen Nutzung in der Gemeinde Feldkirchen
- III. Umfang und Höhe der Förderung:
60 % der Gesamtkosten der Energieberatung max.100 € je Erstberatung mit einem Energieberater.
Bei Geschosswohnungsbauten (über 2 Wohneinheiten) und Mehrfamilienhäuser (über 2 Wohneinheiten) erhöht sich der Betrag auf max. 200 €.

Die Beratung umfasst ausschließlich das Aufzeigen von Fördermöglichkeiten.

Die Förderung kann nur einmal innerhalb von 5 Jahre in Anspruch genommen werden. Bei Eigentümerwechsel kann eine Ausnahme von dieser Regelung erfolgen.

Förderfähig ist die erstmalige „Vor-Ort Energieeinsparberatung“ durch einen nach § 21 EnEV qualifizierten Energieberater.

Die Beratung erfolgt nicht im Zusammenhang mit der Ausstellung des Gebäudeenergieausweises.

- IV. Zuschussunterlagen:
- Original – Rechnungsbeleg (Vorlage)
 - Zuschussantrag (erhältlich im Rathaus, Rathausplatz 1 Zimmer 2.11.
 - Nachweis des Energieberaters über den Eintrag in die BAFA Energieberaterliste oder einen Nachweis eines Energieberaterlehrgangs der Handwerkskammer.
- V. Verfahren:
Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind bei der Gemeinde Feldkirchen zu stellen.
Die zu fördernde Energieberatung darf nicht länger als 4 Monate zurück liegen.
Die Fördermittel werden in der Reihenfolge des Antragseingangs entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausbezahlt.
Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

Die Förderrichtlinie tritt zum 13.05.2011 in Kraft

Feldkirchen, 13.Mai 2011

gez.

van der Weck
Erster Bürgermeister